

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES

DER STADT BURGHAUSEN

IM KLEINEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES

AM 02.04.2025

FOLGENDE 9 BAUAUSSCHUSS-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Florian Schneider

Zweiter Bürgermeister

Herr Norbert Stranzinger

Dritter Bürgermeister

Herr Stefan Angstl

Stadtrat

Herr Norbert Englisch

Herr Roland Resch

Frau Christa Seemann

Herr Heinz Donner

Herr Stefan Niedermeier

Herr Klaus Schultheiß

ab 14:03 Uhr - Vertretung Fr. Dr. Schwab

Berichterstatter

Herr Alfred Eiblmeier

Herr Oliver Fischeneder

Herr Simon Stefan

Protokollführerin

Frau Beate Schwabenbauer

ENTSCHULDIGT ABWESEND:

Stadtrat

Frau Dr. Birgit Schwab

entschuldigt

Erster Bürgermeister Florian Schneider eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bauausschusses und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. **Die Tagesordnung wird genehmigt. Die vorgetragene Entschuldigung wird anerkannt.**

Mit allen 8 Stimmen.

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO

- 1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 12. März 2025
- 1.2. Bauantrag durch Simon Steinberger zur Errichtung einer Insektenmasthalle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 774/0, Gemarkung Raitenhaslach, in Pfaffing 115
- 1.3. Bauantrag durch die Wirtschaftsbeteiligungsgesellschaft Burghausen mbH, Marktler Straße 61, Burghausen zur Errichtung von Büro- und Laborcontainern auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1003/13, Gemarkung Burghausen in der Elisabethstraße

2. Sonstiges/Berichte

- 2.1. Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat
- 2.2. Freistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO

Anfragen/Sonstiges

1. Grundstück Josef-von-Eichendorff-Straße
2. Neue Bäckerei Hermann-Hiller-Straße
3. Stellplatzproblematik

Herr Erster Bürgermeister Schneider stellt die neue Mitarbeiterin in der Unteren Bauaufsichtsbehörde, Frau Melinda Katonáné-Szantner vor, als Nachfolgerin für Herrn Simon Greschner.

1. **Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

1.1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 12. März 2025**

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 8 Stimmen.

Herr Stadtrat Schultheiss erscheint zur Sitzung.

1.2. **Bauantrag durch Simon Steinberger zur Errichtung einer Insektenmasthalle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 774/0, Gemarkung Raitenhaslach, in Pfaffing 115**

Es wird Bezug genommen auf die Bauausschusssitzung vom 10.01.2024, TOP 1.2 ö.

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich. Der Flächennutzungsplan stellt das Grundstück als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Es handelt sich um eine gewerbliche Tierhaltung. Landwirtschaft im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) wären der Ackerbau und die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

Die Insektenmast, die keiner Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen umweltbezogenen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, soll wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung (evtl. auftretende Belästigungen durch Gerüche) bevorzugt im Außenbereich ausgeführt werden (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 Baugesetzbuch).

Im gesamten Stadtgebiet gibt es im Innenbereich bzw. im beplanten Bereich keine bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten für die Ansiedlung von gewerblichen Tierzuchtanlagen dieser Art. Im Flächennutzungsplan gibt es auch keine Ausweisung an anderer Stelle.

Im Baugenehmigungsverfahren wurden nachfolgende Fachstellen beteiligt:

- Amt für Landwirtschaft und Ernährung
Stellungnahme vom 27.03.2024: die beantragte Insektenmast ist kein landwirtschaftlicher Betrieb
- Untere Immissionsschutzbehörde im LRA AÖ
Stellungnahme vom 06.03.2025: Zustimmung mit Auflagen zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung
- Untere Naturschutzbehörde im LRA AÖ
Stellungnahmen vom 20.03.2024 und 01.10.2024: Zustimmung mit Auflagen
- Sachgebiet 21 Wasserrecht im LRA AÖ
Stellungnahme vom 12.03.2025: keine Einwände
- Sachgebiet Wasserwirtschaft im LRA AÖ
Stellungnahme vom 18.03.2025: Einverständnis mit Auflagen
- Amt für Veterinärmedizin und Lebensmittelsicherheit im LRA AÖ
Stellungnahme vom 07.03.2024: keine Einwände, wenn die tierschutz- und seuchenrechtlichen Anforderungen erfüllt werden
- Sachgebiet Abfallrecht und Abfallwirtschaft im LRA AÖ
Stellungnahme vom 04.04.2024: keine Abfallbehandlungsanlage, keine BImSchG-Genehmigung erforderlich
- Abteilung 2 Bodenschutz im LRA AÖ
Stellungnahme vom 26.03.2024: Zustimmung mit Auflagen

In der Insektektenlarvenmastanlage werden die Junglarven der Schwarzen Soldatenfliege sieben Tage lang mit zugelassenen Futtermitteln (Molke, Weizenkleie und Biertreber) gemästet. Nach der Trennung der gemästeten Larven vom Insektenfrass werden sie gekühlt, damit inaktiviert und anschließend in die Futtermittelindustrie geliefert.

Die Junglarven werden in 14 Containern bei einer geregelten Temperatur und Frischluftzufuhr gemästet. Die Abluft der Container wird über sieben Kamine (Kaminhöhe: Höhe 4,6 m ü. First; 13,6 m über GOK) in die freie Luftströmung abgeleitet. Gemäß Gutachten zur Luftreinhaltung von Hoock & Partner werden damit die Anforderungen gemäß VDI 3781 Blatt 4 erfüllt.

Das Gutachten zur Luftreinhaltung enthält u.a. die Ermittlung der Geruchsimmissionen nach den Vorgaben der TA Luft, Anhang 7 (GIRL). Mangels Geruchsemissionsfaktoren für die Insektenmast wurden von einem anerkannten Messinstitut (IfU GmbH) an der Pilotanlage der Fa. Reploid in Pegau Geruchsemissionsmessungen (dynamische Olfaktometrie) nach den Vorgaben der DIN EN 13725 und VDI 3884 Blatt 1 durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus dem Betrieb des Antragstellers (Rinderhaltung + Biogasanlage) errechnet sich am nächsten IO Pfram 116 eine Geruchshäufigkeit von 22 %.

Gemäß TA Luft, Anhang 7 und LAI Leitfaden Gerüche kann man für Tierhaltungen nach GIRL Geruchshäufigkeiten bis 25 % im Außenbereich zulassen.

Dem Bauvorhaben stimmen nicht alle betroffenen Nachbarn zu.

Die Verpflichtung zum Rückbau des Gebäudes nach dauerhafter Aufgabe der Insektenlarvenmast wird vom Bauherrn übernommen; sie wird mit einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft abgesichert.

Der Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffs erfolgt durch die Neupflanzung einer Streuobstwiese (584 m²) östlich der geplanten Halle.

Herr Erster Bürgermeister Schneider befürwortet dieses Vorhaben. Er sieht es positiv, dass sich Jungunternehmer etwas trauen und einen Betrieb weiterentwickeln.

Herr Stadtrat Englisch und Herr Zweiter Bürgermeister Stranzinger würdigen das Engagement und begrüßen das Vorhaben ebenfalls. Herr Stadtrat Englisch fragt nach der Entfernung des nächsten Nachbarn und ob Messungen der Geruchsemissionen auf Antrag des Nachbarn durchgeführt werden. Herr Eiblmeier antwortet, dass die Entfernung 110 m beträgt. Zu den Geruchsemissionen ist ein Gutachten anhand der Pilotanlage in Pegau berechnet und erstellt worden, aus dem hervorgeht, dass die Gerüche an 22 Tagen im Jahr wahrzunehmen sein werden und gemäß TA Luft sogar bis zu 25 Tagen aushaltbar sind.

Auf die Frage von Herrn Zweiten Bürgermeister Stranzinger, wie unangenehm die Gerüche sind, antwortet Herr Eiblmeier, dass sich dies in Grenzen halte und nicht vergleichbar sind mit Gülle oder den üblichen Spritzmitteln.

Herr Stadtrat Schultheiss weist auf das erhöhte Verkehrsaufkommen hin, insbesondere Schwerverkehr und möchte wissen ob die vorhandene Straße dies aufnehmen könne. Herr Erster Bürgermeister Schneider antwortet, dass es sich mit voraussichtlich 11 Lastwägen in der Woche in einem akzeptablen Rahmen halten wird und abzuwarten bleibt, wie die Straße dies aufnehmen kann.

Herr Dritter Bürgermeister Angstl sieht es positiv, dass sich die Landwirtschaft weiterentwickelt und stellt fest, dass die Gesetzgebung hier weitere Fortschritte gemacht hat und für Landwirte verschiedene Möglichkeiten geschaffen werden, die Hofstellen weiter zu führen. Auch ist dies ein wichtiger Beitrag zur Futtermittelindustrie, welcher zugleich CO²-neutral ist und ein regionaler Beitrag, um von Importen unabhängiger zu werden.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Das städtische Einvernehmen wird erteilt.

Den Nachbarn, die Einwände erhoben haben, ist die Baugenehmigung zuzustellen.

Mit allen 9 Stimmen.

1.3. Bauantrag durch die Wirtschaftsbeteiligungsgesellschaft Burghausen mbH, Marktler Straße 61, Burghausen zur Errichtung von Büro- und Laborcontainern auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1003/13, Gemarkung Burghausen in der Elisabethstraße

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75 Sondergebiet „Bildungs- und Forschungseinrichtungen“ für den Bereich Elisabethstraße (südlich), Johannes-Hess-Straße (westlich), Fraunhoferstraße (nordöstlich), Einsteinstraße (nördlich) vom 14.07.1997.

Das Bauvorhaben widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

- Überbau der Baugrenze auf einer Gesamtfläche von 668 m²

Die Bebauung soll zeitlich befristet erfolgen.

Die Zustimmungen aller Nachbarn liegt nicht vor. Die WACKER Chemie AG stimmt dem Bauvorhaben zu und teilt mit, dass ihre Interessen ausreichend gewahrt sind.

Die Untere Immissionsschutzbehörde im LRA AÖ stimmt mit Auflagen zu.

Die nach der städtischen Stellplatzsatzung erforderlichen 24 Kfz.-Stellplätze können auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden.

Es soll eine Interimslösung für eine Forschungseinrichtung der Technischen Hochschule Rosenheim, Campus Burghausen, entstehen. Dabei handelt es sich um Laborcontainer für das BMBF-geförderte H2-Reallabor Burghausen und das ZBM (Zentrum für Biobasierte Materialien), gefördert von Mitteln der bayerischen Staatsregierung, sowie um Bürocontainer für die Mitarbeiter.

Der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich innerhalb des sogenannten „angemessenen Sicherheitsabstandes“ der benachbarten Wacker Chemie AG. Die Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes erfolgte im „Gutachten zur Ermittlung der angemessenen Abstände nach Leitfaden KAS-18 für die Betriebsbereich der Wacker Chemie AG, Siltronic AG und der Vinnolit GmbH & Co. KG, Burghausen (Umsetzung des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie)“ der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom November 2016 mit der Gutachten-Nr. „SEPS- E.201511.02.124551“.

Die geplante Errichtung der Forschungseinrichtung stellt eine raumbedeutsame Planung bzw. Maßnahme dar, weshalb § 50 BImSchG zu berücksichtigen ist.

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete [...], so weit wie möglich vermieden werden.“

Die sogenannten Schutzobjekte sind im Dokument „Hinweise und Definitionen zum „angemessenen Sicherheitsabstand“ nach § 3 Absatz 5c BImSchG“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2022 mit Bezug auf öffentliche Gebäude wie folgt näher definiert:

*„Öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG sind bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind und die für die **gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 Besucher** bestimmt sind, soweit Landesbaurecht nichts anderes bestimmt.*

Hierzu können Gebäude oder Anlagen zum nicht nur dauerhaften Aufenthalt von Menschen oder sensible Einrichtungen, wie:

- *Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke, wie z. B. Schulen, Kindergarten, Altenheime, Krankenhäuser,*
- *Öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr, z. B. Einkaufszentren, Verbrauchermärkte, Schnellrestaurants, Parkanlagen, Flughafenterminals, Bahnhöfe oder Busbahnhöfe*

gehören.

Hierzu zählen auch Verwaltungsgebäude, wenn diese nicht nur gelegentlich Besucher (z. B. Geschäftspartner) empfangen. Soweit Besucher der Obhut der zu besuchenden Person in der Weise zuzuordnen sind, dass sie von dieser Person im Alarmierungsfall hinsichtlich ihres richtigen Verhaltens angehalten werden können, handelt es sich nicht um ein öffentliches Gebäude.“

Bei der beantragten Bildungs- und Forschungseinrichtung handelt es sich um temporäre Container in denen Büros, Seminarräume und Labore eingerichtet sind, in denen Mitarbeiter und Studierende der TH Rosenheim tätig sind. Dabei sind mehr Arbeitsplätze vorhanden als typischerweise Mitarbeiter und Studierende vor Ort sind.

Es ergibt sich eine Anzahl von 40 Personen die während der Betriebszeiten zwischen 7:00 Uhr und 22:00 Uhr im Rahmen ihrer Tätigkeit anwesend sind. Zusätzlich können bis zu 36 Studierende bei Praktikumsbetrieb anwesend sein.

Außerdem sind unregelmäßig externe Besucher zu erwarten, von Einzelpersonen und Kleingruppen (2 - 4 Personen) bis zu größeren Gruppen (5 - 30 Personen). **Die öffentliche Nutzung der Bildungs- und Forschungseinrichtung umfasst damit maximal 66 Personen (36 Studierende und 30 Besucher) und damit weniger als 100 Personen.** Weiterhin sind die Studierenden und die Besucher immer der Obhut der lehrenden bzw. zu besuchenden Person in der Weise zuzuordnen, dass sie von dieser Person im Alarmierungsfall hinsichtlich ihres richtigen Verhaltens angehalten werden können.

Demnach handelt es sich bei der Forschungs- und Bildungseinrichtung aus der Sicht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH nicht um ein öffentliches Gebäude im Sinne des Dokuments „Hinweise und Definitionen zum „angemessenen Sicherheitsabstand“ nach § 3 Absatz 5c BImSchG“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2022 und damit nicht um ein Schutzobjekt im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG.

Das geplante Vorhaben steht aus Sicht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des § 50 BImSchG.

Aufgrund der Lage des Vorhabens innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes der Wacker Chemie AG wird empfohlen, einen geeigneten Notfallplan für die Forschungs- und Bildungseinrichtung zu erstellen und die Beschäftigten bzgl. der erforderlichen Handlungsweisen im Ereignisfall regelmäßig wiederkehrend zu unterweisen.

Das Vorhaben wird anhand der beigefügten Präsentation durch Herrn Dr. Hackl vorgestellt.

Herr Stadtrat Schultheiss fragt, ob die Container dauerhaft bleiben. Herr Dr. Hackl antwortet, dass die Container zwar flexibel sind, aber nicht als Übergangslösung gedacht sind, bis beispielsweise das Technikum fertig gestellt ist, da es sich um verschiedene Nutzungen handelt. Warum die Baugenehmigung befristet erteilt werden soll, möchte Herr Stadtrat Schultheiss wissen. Herr Eiblmeier erklärt, dass die Container aufgrund des GEG nur für 5 Jahre genehmigt werden dürfen.

Herr Dritter Bürgermeister Angstl erkundigt sich nach der Auslastung der Container und ob es noch freie Kapazitäten für Ausweichmöglichkeiten des BBIWs gäbe. Herr Dr. Hackl antwortet, dass diese für das aktuelle Konzept, die Forschungsarbeit der TH Rosenheim, ausgelastet sind. Die Mittelverwendung der Förderung sei aber offen und kann auch für andere Zwecke, beispielsweise Schülerpraktika, verwendet werden. Die Container werden aber nicht als Reserve gebaut.

Zusätzlich fragt Herr Dritter Bürgermeister Angstl, was den Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspreche. Herr Eiblmeier erläutert, dass der Bebauungsplan verschiedene Baufenster freigibt, die Container zwar im Geltungsbereich, aber außerhalb der Baufenster platziert werden. Dies kann mit einer Befreiung genehmigt werden.

Herr Stadtrat Niedermeier möchte wissen, warum dies keine Zwischenlösung sei, bis das Technikum fertig gestellt ist, sondern ein zusätzliches Projekt. Außerdem sei diese Fläche einmal für das Technikum vorgesehen, aber aufgrund der SEVESO-Richtlinie nicht realisierbar gewesen. Er fragt, warum diese Containerlösung nun doch ermöglicht werden kann.

Herr Erster Bürgermeister Schneider antwortet darauf, dass damals die Größe des geplanten Technikums dagegensprach. Herr Dr. Hackl ergänzt, dass hierfür nun zusätzliche Mittel vom Fördergeber vorhanden sind, für Aktivitäten der Forschung, das ZBM-Zentrum für Biobasierte Materialien. Dies seien zwei getrennte Projekt und dürfen nicht vermischt werden.

Des Weiteren erkundigt er sich, was mit den Containern passieren wird, wenn das Projekt beendet ist. Herr Dr. Hackl antwortet, dass diese nach Beendigung weiter für die Forschung der TH Rosenheim betrieben und genutzt werden dürfen.

Herr Zweiter Bürgermeister Stranzinger fragt, wann der geplante Start ist und welche Kosten von der Stadt bzw. der WIBG getragen werden müssen. Herr Dr. Hackl hofft, dass es so schnell wie möglich losgehen wird und dass die Container im Sommer stehen werden. Bzgl. der Kosten antwortet Herr Erster Bürgermeister Schneider, dass es sich nur um Bereitstellung des Grundstücks und die Erschließungskosten handle. Herr Dr. Hackl ergänzt, dass die Betriebskosten noch diskutiert werden müssen.

Es könne nur von Vorteil sein, wenn es schnell beginnt, sagt Herr Dritter Bürgermeister Angstl, denn die Studenten seien auf die Forschungsräume angewiesen. Auch dass das Projekt ZBM ermöglicht wurde, ist sehr positiv und ein doppelter Gewinn.

Herr Stadtrat Resch fragt nach, ob die laufenden Ingenieurstudiengänge für Chemie und Materialwirtschaft nicht davon profitieren können, denn der bestehende Laborbetrieb sei ebenfalls bereits überlastet. Leider nicht, antwortet Herr Dr. Hackl, denn diese zusätzlichen Gelder dürfen nur für zusätzliche Forschungsaktivitäten verwendet werden.

Welchen Anteil die Industrie an diesem Projekt trägt und wie die Aufteilung der Kosten ist, möchte Herr Stadtrat Niedermeier noch wissen. Um die nötigen Forschungsmittel zu erhalten, seien im Reallabor bereits sehr viel Eigenmittel der Industriepartner eingeflossen, diese müssen sich mit einem Anteil von 50 % daran beteiligen, antwortet Herr Erster Bürgermeister Schneider. Aber speziell für dieses Vorhaben gibt es leider keinen konkreten Zuschuss aus der Industrie.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Das städtische Einvernehmen wird erteilt.
Die Baugenehmigung wird befristet bis zum 31.12.2030 erteilt.

Mit allen 9 Stimmen.

2. Sonstiges/Berichte

2.1. Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat

Herr Stadtrat Englisch erkundigt sich nach dem Bauantrag der Stadt Burghausen bzgl. dem Sportkindergarten und ob die Erweiterung realisiert wird. Herr Erster Bürgermeister Schneider verneint dies. Es gehe rein um die Fertigstellung der Planung, eine Realisierung ist nicht absehbar.

Herr Dritter Bürgermeister Angstl fragt nach der Einfriedung der Kleingartenparzelle. Hierzu erklärt Herr Eiblmeier, dass es sich um eine geringfügige Abweichung der Kleingartensatzung handle.

Herr Stadtrat Niedermeier merkt in diesem Zusammenhang an, dass Überlegungen für eine Einfriedungssatzung in der Burghauser Neustadt angestrebt werden sollen. Es entstehen derzeit diverse hohe und unschöne Einfriedungen, welche das Stadtbild insgesamt verschlechtern.

Herr Erster Bürgermeister Schneider ist grundsätzlich nicht abgeneigt, allerdings weist er darauf hin, dass es sehr schwierig sein wird, dies allgemein für das gesamte Stadtgebiet zu regeln.

Hierzu warnt Herr Stadtrat Schultheiss davor, noch eine zusätzliche Satzung zu erlassen und den Bürgern noch mehr vorzuschreiben. In der Bayerische Bauordnung sind diesbezüglich bereits Regelungen getroffen. Auch Herr Dritter Bürgermeister Angstl rät dazu vorerst abzuwarten, bis die Muster- oder Beispielsatzungen zu den neuen Regelungen der BayBO vorhanden sind und dann könne das Thema erneut aufgegriffen werden.

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 9 Stimmen.

2.2. Freistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 9 Stimmen.

Anfragen/Sonstiges

1. Grundstück Josef-von-Eichendorff-Straße

Das freie Grundstück an der Josef-von-Eichendorff-Straße sei bereits wieder sehr zugewuchert, darauf weist Herr Stadtrat Niedermeier hin und erkundigt sich nach dem aktuellen Stand des Vorhabens der Bauwerber. Herr Erster Bürgermeister Schneider informiert, dass es derzeit keinen konkreten Bauwunsch gebe.

2. Neue Bäckerei Hermann-Hiller-Straße

Herr Zweiter Bürgermeister Stranzinger weist darauf hin, dass eine neue Bäckerei in der Hermann-Hiller-Straße eröffnet habe und wirbt sehr positiv dafür.

3. Stellplatzproblematik

Die oberirdischen Parkplätze am Stadtplatz seien sehr eng und es gebe leider sehr viele Autofahrer, die zwei Parkplätze blockieren, sagt Herr Stadtrat Englisch. Er möchte wissen, ob man für dieses rücksichtslose Verhalten ein Bußgeld ausstellen könne. Herr Erster Bürgermeister Schneider antwortet, dass die Verkehrsüberwachung darauf achte und eine Ahndung gemäß den Vorschriften vollziehen werde.

Ende der öffentlichen Sitzung: 14:44 Uhr

Burghausen, 02.04.2025

STADT BURGHAUSEN



Florian Schneider
Erster Bürgermeister



Beate Schwabenbauer
Schriftführung